

## Corona-Impfungen und die (verfassungsrechtlichen) Folgen

„Sonderrechte nach Corona-Impfung“, „Privilegien für Geimpfte“, „indirekte Impfpflicht“, „Impfung als Bürgerpflicht“, „sich mit Impfung die Grundrechte verdienen“ – plakative Äußerungen befeuern die Diskussionen über eine (mögliche) Spaltung der Gesellschaft im Zuge der Coronavirus-Impfung. Beschränkte Impfkapazitäten (Impfstoffvorrat und Logistik), Eilbedürftigkeit und fehlendes Wissen über Immunisierungsdauer und Übertragung des Virus nach einer Impfung verkomplizieren die Debatte und erschweren nicht nur staatlichen Akteuren eine eindeutige Positionierung. Über allem schwebt die Hoffnung auf Rückkehr zum normalen Leben.

Juristinnen und Juristen können zur Versachlichung der emotional aufgeladenen öffentlichen Debatte beitragen, indem sie die Probleme identifizieren, methodisch analysieren und dogmatisch verorten. Zu diesem Zweck haben wir den an der Universität Bayreuth lehrenden Verfassungs- und Gesundheitsrechtler Prof. Dr. Stephan Rixen, der auch Mitglied des Deutschen Ethikrats ist, um eine rechtliche Einordnung gebeten.

*Wir beginnen mit einer zentralen Frage: Geht es wirklich um Sonderrechte oder Privilegien für Geimpfte, wenn freiheitsbeschränkende Maßnahmen ihnen gegenüber gelockert werden?*

**Rixen:** Es geht natürlich nicht um Sonderrechte oder Privilegien, sondern der normative Normalzustand wird wiederhergestellt: Freiheitsrechte, die möglichst frei von Beschränkungen sind. Wie bei allen Grundrechtseingriffen geht es um die Frage, ob und vor allem wie lange sie gerechtfertigt sein können, wenn die in die Pflicht genommenen Personen andere nicht mehr gefährden. Die Wirksamkeit der in zwei Dosen verabreichten Impfung im Sinne eines Schutzes davor, selbst an Covid-19 zu erkranken, ist nach den jetzigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sehr hoch, aber wie lange hält der Schutz an? Und schützt die Impfung davor, dass andere angesteckt werden? Das liegt zwar nahe, ist aber bislang nicht sicher. Die wissenschaftliche Evidenz

wird man abwarten müssen, vielleicht wissen wir ja schon bald Genaueres. Es ist daher sinnvoll, schon jetzt darüber nachzudenken, unter welchen Voraussetzungen sich der Rückgewinn von Freiheit verantworten lässt. Die ganze Debatte ergibt allerdings nur Sinn, wenn jede Person eine reale Chance hat, sich in überschaubarer Zeit impfen zu lassen.



Prof. Dr. Stephan Rixen

*Um welche unterschiedlichen Fallkonstellationen kann es (auch mit Blick auf mögliche Klausuraufgaben) konkret gehen?*

**Rixen:** Da kann man sich ganz viel vorstellen. Unter dem Aspekt von Art. 12 I GG ist etwa an Gastronominnen oder Hoteliers zu denken, die ihre Lokale oder Hotels für Geimpfte öffnen wollen, vorausgesetzt, dass auch sie selbst und das Personal geimpft sind. Ähnliches gilt, auch mit Blick auf die Kunstfreiheit, für die vielen freischaffenden Künstlerinnen und Künstler, die wieder Konzerte geben, Ausstellungen veranstalten oder Theater spielen wollen. Oder denken Sie an Religionsgemeinschaften, die in Gottesdiensten wieder laut gemeinsam singen wollen, aber nur, wenn alle, die singen, geimpft sind. Aus gleichheitsrechtlicher Sicht lässt sich das variieren, indem gefragt wird, ob die Situation derer, die wegen einer Impfung wieder mehr Freiheit genießen, sich von der Situation Geimpfter oder Ungeimpfter, die weiter Freiheitsbeschränkungen ausgesetzt sind, wesentlich unterscheidet oder nicht. Letztlich kommt es immer darauf an, ob sich unter dem Aspekt des effektiven Infektionsschutzes, der auch praktische Probleme der Befolgung von Schutz- bzw. Hygienekonzepten bedenken muss, die bereichsspezifische Rücknahme von Freiheitsbeschränkungen rechtfertigen lässt. In einer hochdynamischen Situation, in der es tagesaktuell neue wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, muss der Normgeber einen größeren Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum als sonst haben, kombiniert allerdings mit einer strikten Beobachtungs- und auch Nachbesserungspflicht. Die Impfung ist kein Grundrechtsjoker, der alle Freiheitsbeschränkungen von jetzt auf gleich verfassungswidrig macht.

*Muss man nicht genauer nach den Lebensbereichen unterscheiden, in denen der Nachweis einer Impfung eher erwartet werden kann als in anderen Lebensbereichen?*

**Rixen:** Wenn es um lebensnotwendige Güter und Leistungen, also um den Zugang zu „essential facilities“ in einem weit verstandenen Sinne geht und zumutbare Ausweichmöglichkeiten fehlen, kann ich mir strikte Pflichten, eine Impfung nachzuweisen, nicht vorstellen – was selbstverständlich nicht ausschließt, dass andere, zumutbare Schutzvorkehrungen auferlegt werden können.

*Was ist darunter zu verstehen, wenn von der Corona-Impfung als „Bürgerpflicht“ – in Abgrenzung zur Impfpflicht – gesprochen wird?*

**Rixen:** Mit „Bürgerpflicht“ ist ein moralischer Appell verbunden. Appelliert wird ganz zu Recht an den Bürgersinn, also an die Verantwortung, die jeder und jede Einzelne für das Gemeinwesen hat. Da geht es um die moralischen Bindekräfte, ohne die auf Dauer keine staatliche Solidargemeinschaft funktionieren kann.

Etwas anderes sind staatliche Impfpflichten. Unter Impfpflicht verstehe ich ein staatlich angeordnetes, sanktionsbewehrtes Gebot, sich impfen zu lassen, so wie seinerzeit bei der Pockenschutzimpfung. Ein nicht ganz so strikt ansetzendes staatliches Impfgebot ist die Masernimpfpflicht gem. § 20 VIII–XIV IfSG.

Denkbar sind auch Impfpflichten kraft Rechtsverordnung (§ 20 VI, VII IfSG), aber die dürfen sich nur auf klar abgrenzbare „bedrohte Teile der Bevölkerung“ beziehen.

*Wie ist eine mittelbare Impfpflicht im Sinne eines „soften Paternalismus“ verfassungsrechtlich einzuordnen?*

**Rixen:** Was unter einer „mittelbaren Impfpflicht“ oder einem „indirektem Impfwang“ zu verstehen ist, ist nicht so klar. Meistens geht es um die Frage, ob materiell Private den Zugang zu Gütern oder Leistungen vom Nachweis einer Impfung abhängig machen dürfen. Es geht also um eine Abwägung, die ich mit Blick darauf vornehmen muss, wie wichtig mir das Gut oder die Leistung ist. Solche Abwägungen sind der Normalfall des Freiheitsgebrauchs. Die entscheidende Frage ist, ob es Abwägungssituationen gibt, die als unzumutbar gelten müssen.

Wann wird der weiche Paternalismus, das „Nudging“, das Stupsen in eine bestimmte Richtung zur sanft verpackten, aber unerträglichen Zumutung? Das hängt wesentlich von den Kontexten ab, davon etwa, ob es um das Arbeitsleben oder die Freizeitgestaltung geht. Der Gesetzgeber muss genau prüfen, welches Maß an softem Paternalismus nicht mehr ganz so soft, sondern schlichtweg unzumutbar ist – und ob deshalb neue schützende Regelungen, etwa im AGG, geboten sind.

*Ist die Situation vergleichbar mit der Anfang 2020 eingeführten Masernimpfpflicht?*

**Rixen:** Es gibt keinen Grund, „Corona“ zu verharmlosen, aber die Ansteckungsgefahr bei Masern ist doch deutlich größer. Allerdings sterben deutlich weniger Menschen an den Masern als an „Corona“. Bei den Masern kommen schon lange etablierte Impfstoffe zum Einsatz. Die Bereitschaft der Eltern, ihre Kinder gegen Masern impfen zu lassen, ist schon jetzt hoch, auch wenn das natürlich noch ausgebaut werden kann. Kinder bleiben bei der Coronavirus-Impfung bislang außen vor. Richtig ist, dass die Masernimpfung auch das Personal etwa in Kitas erfasst. Begrenzte Impfpflichten für das Personal von Einrichtungen sind also nichts völlig Neues. Wenn wirklich nichts anderes hilft, aber auch nur dann, sind sie verhältnismäßig.

*Das Interview haben wir am 13.1.2021 geführt.*

[www.JuS.de](http://www.JuS.de)

► **Zur Vertiefung:** Kersten/Rixen, Der Verfassungsstaat in der Corona-Krise, 2020, 83 ff.; Rixen, Die Impfpflicht nach dem Masernschutzgesetz, NJW 2020, 647 mwN; Rixen, ImpfschutzR, in Huster/Kingreen, HdB InfektionsschutzR, 2021, Kap. 5; Boehme-Neßler, Corona-Pass und Grundgesetz – Menschenwürde und Demokratie-Grundsatz als verfassungsrechtlicher Maßstab eines Immunitätsausweises, NVwZ 2020, 1570; Goldhammer/Neuhöfer, Grundrechte in der Pandemie, JuS 3/2021; Hufen, Nudging, JuS 2020, 193.

► **Zur Übung:** Sacksofsky/Nowak, Anfängerhausarbeit – Öffentliches Recht: Grundrechte und Staatsorganisationsrecht – Masernimpfpflicht, JuS 2015, 1007.